



GEMEINDE

Würenlingen

Elektrizitätsversorgung Würenlingen (EVW)

ein Bereich der Technischen Werke Würenlingen (TWW)

«Grundvertrag exklusiv Dienstleistungsangebot» Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Die in diesem Grundvertrag verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

01. Oktober 2025

Grundvertrag Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Betreffend

Bezeichnung der LEG:

Bezeichnung

LEG-Nr.

(nachstehend «LEG» genannt)

zwischen

LEG Ansprechpartner (LEG Vertreter)

Vorname / Name

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Firma

Telefon

E-Mail

(nachstehend «Ansprechpartner» genannt)

und

Elektrizitätsversorgung Würenlingen

Dorfstrasse 13

5303 Würenlingen

Tel: +41 56 297 15 50

E-Mail: twv@wuerenlingen.ch

www.wuerenlingen.ch

(nachstehend «EVW» genannt)

(gemeinsam die «Parteien» genannt)

Inhaltsverzeichnis

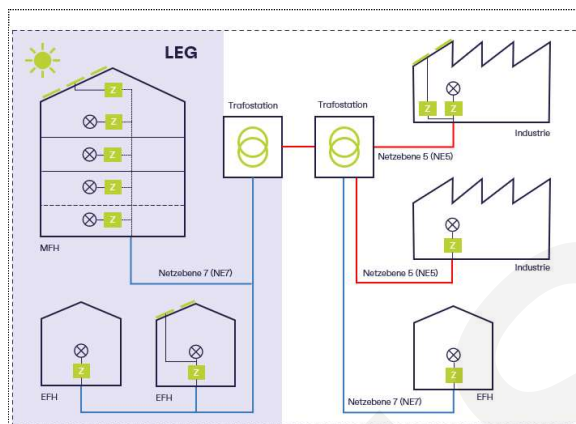
Art. 1	Präambel	4
Art. 2	Vertragsgegenstand und Zweck.....	5
Art. 3	Vertragsgrundlage	5
Art. 4	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Zusammensetzung.....	6
Art. 5	Prozess der Einrichtung der LEG.....	6
Art. 6	Rechte des Ansprechpartners	7
Art. 7	Pflichten des Ansprechpartners	7
Art. 8	Rechte der EVW	8
Art. 9	Pflichten der EVW	8
Art. 10	Beginn, Laufzeit und Kündigung	9
Art. 11	Fristen.....	9
Art. 12	Rechtsnachfolge und Übertragung des Vertrages.....	9
Art. 13	Änderungen	9
Art. 14	Anwendbares Recht.....	10
Art. 15	Anhänge	10

Art. 1 Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) beruhend auf dem Stromversorgungsgesetz und -verordnung zu betreiben. Ziel ist es, innerhalb der LEG erneuerbaren Strom zu produzieren, zu nutzen und untereinander auszutauschen.

Die Voraussetzung für die Teilnahme von Produzenten, Konsumenten oder Speicherebetreiber an einer LEG sind:

- Alle Teilnehmer befinden sich innerhalb einer Gemeinde.
- Alle Teilnehmer befinden sich im gleichen Verteilnetzgebiet.
- Alle Teilnehmer befinden sich auf gleicher Netzebene (Fall A, B oder C).
- Eine LEG besteht aus mindestens 2 Teilnehmern. Einem Stromproduzenten und einem Stromkonsumenten.
- Stromkonsumenten.



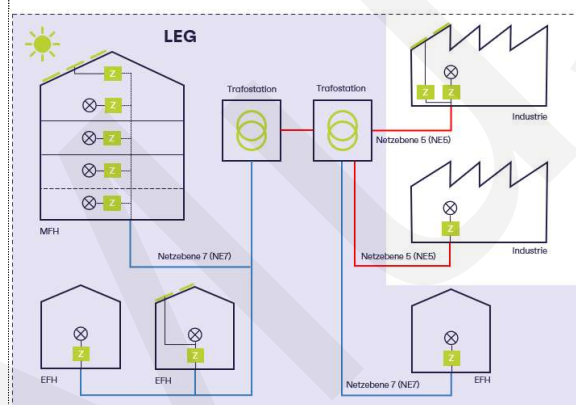
Fall A: Alle Teilnehmer sind auf der Niederspannungsebene (Netzebene 7) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms wird einzig die Netzebene 7 genutzt.

Legende:

— Leitung Netzebene NE 5
— Leitung Netzebene NE 7

Z Zähler VNB

LEG



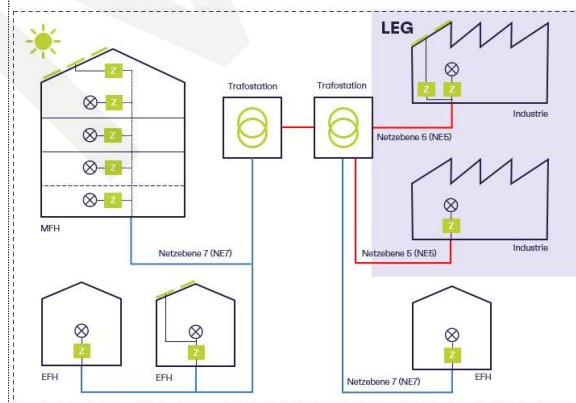
Fall B: Alle Teilnehmer sind entweder auf der Nieder- (Netzebene 7) oder Mittelspannungsebene (Netzebene 5) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms werden die Netzebene 7, Netzebene 5 und Transformierungsebene (Netzebene 6) genutzt.

Legende:

— Leitung Netzebene NE 5
— Leitung Netzebene NE 7

Z Zähler VNB

LEG



Fall C: Alle Teilnehmer sind auf der Mittelspannungsebene (Netzebene 5) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms wird einzig die Netzebene 5 genutzt.

Legende:

— Leitung Netzebene NE 5
— Leitung Netzebene NE 7

Z Zähler VNB

LEG

Art. 2 Vertragsgegenstand und Zweck

- 2.1 Innerhalb der LEG wird Strom mit einer oder mehreren Photovoltaikanlagen (PVA) produziert. Die LEG versorgt ihre Teilnehmer mit diesem PV-Strom.
- 2.2 Die Elektrizitätsversorgung Würenlingen (EVW) versorgt die einzelnen Teilnehmer mit Reststrom aus seinem Stromnetz.
- 2.3 Die Teilnehmer der LEG bleiben Kunden des Verteilnetzbetreibers. Für Kunden, die vom Netzzugang Gebrauch machen, bestehen separate Verträge mit ihren Energielieferanten.
- 2.4 Die Teilnehmer können reine Stromverbraucher (Konsumenten), Prosumer (Produzenten und gleichzeitig Konsumenten) oder Speicherbetreiber sein.
- 2.5 Die Stromflüsse aller Teilnehmer werden mittels Smart-Meter der EVW erfasst und virtuell miteinander verbunden.
- 2.6 Überschüssiger Strom der LEG wird in das Stromnetz der EVW eingespeist.
- 2.7 Gegenstand dieses Vertrages ist die Festlegung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung und Betrieb der LEG und die Einbindung in das Netz und Systeme der EVW. Er umfasst Basisleistungen, die für jede LEG gelten.

Art. 3 Vertragsgrundlage

- 3.1 Die nachfolgenden Dokumente bilden Bestandteile des vorliegenden Vertrages und gelten bei Widersprüchen in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - a) Der vorliegende Vertragsurkunde.
 - b) Den Anhang A bis C.
 - c) Die Geschäftsbedingungen der EVW in den jeweils gültigen Fassungen; insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVW für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie.

Art. 4 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Zusammensetzung

Bei der LEG handelt es sich um eine

- ☐ **Fall A:** Alle Teilnehmer sind auf der Niederspannungsebene (Netzebene 7) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms wird einzig die Netzebene 7 genutzt.
- ☐ **Fall B:** Alle Teilnehmer sind entweder auf der Nieder- (Netzebene 7) oder Mittelspannungsebene (Netzebene 5) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms werden die Netzebene 7, Netzebene 5 und Transformierungsebene (Netzebene 6) genutzt.
- ☐ **Fall C:** Alle Teilnehmer sind auf der Mittelspannungsebene (Netzebene 5) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms wird einzig die Netzebene 5 genutzt.

Eine LEG kann nur entweder **Fall A, Fall B oder Fall C** sein. Mischformen sind nicht möglich.

Ändert die LEG die Konstellation, bspw. durch die Veränderung der Teilnehmerschaft, bedingt dies eine Überprüfung des Vertragsgegenstand sowie einer Mutation gemäss Anhang B.

Art. 5 Prozess der Einrichtung der LEG

- 5.1 Der Ansprechpartner bestätigt mit der Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages gegenüber der EVW, dass sie die Teilnehmer am LEG informiert haben.
- 5.2 Ebenso bestätigen sie, dass
 - a) sich alle Teilnehmer gemäss der Liste in Anhang A für eine Teilnahme an der LEG entschieden haben.
 - b) alle Teilnehmer damit einverstanden sind, dass ihre Messdaten und Kundeninformationen zur Verrechnung von LEG-Strom von der EVW der LEG zur Verfügung gestellt werden dürfen.
 - c) alle Teilnehmer nur der gegenständlichen LEG angeschlossen sind.
- 5.3 Die Einrichtung der LEG wird mittels Anmeldeformulars durch den Ansprechpartner beim EVW beantragt (Fristen gemäss Artikel 11).
- 5.4 Die Messpunkte der Teilnehmer an der LEG werden von der EVW mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet, falls sie es nicht bereits sind (Fristen gemäss Artikel 11).
- 5.5 Die EVW mutiert die Teilnehmer an der LEG, auf den nächsten Monatsersten in ihren Systemen (Fristen gemäss Artikel 11).
- 5.6 Die EVW erstellen für die Teilnehmer der LEG eine letzte Monatsrechnung ohne LEG.
- 5.7 Ab der nächsten Monatsrechnung erstellt die EVW die Rechnung für die Teilnehmer an der LEG mit LEG-Teilnahme.
- 5.8 Der einzelne Teilnehmer der LEG bezieht für Netzstrom das von ihm gewählte Stromprodukt. Die Verrechnung erfolgt gemäss den Tarifen der EVW.

- 5.9 Die LEG sorgt künftig selbst für die Verrechnung von innerhalb der LEG produzierten Energie an ihre Teilnehmer.
- 5.10 Wird ein Speicher in die LEG eingebunden, ist dessen Einsatz mit der EVW abzustimmen. Die LEG nimmt Kontakt mit der EVW auf.
- 5.11 Der Vertreter eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) klärt die internen Bedingungen des ZEV im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer LEG

Art. 6 Rechte des Ansprechpartners

- 6.1 Der Ansprechpartner ist berechtigt, den Vertrag mit den EVW in seinem Namen abzuschliessen.
- 6.2 Die Ausgestaltung der internen Modalitäten der LEG obliegen dem Ansprechpartner.
- 6.3 Der Ansprechpartner ist in der Tarifgestaltung für die Verrechnung von PV-Strom an die Teilnehmer frei. Es müssen die entsprechenden gesetzlichen Bedingungen eingehalten werden.
- 6.4 Der Ansprechpartner erhält die Einnahmen der Nettoproduktion aller an der LEG teilnehmenden PVA. Diese setzen sich aus den folgenden Teilen zusammen: Rüchspeisevergütung und Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN) für den, in das Stromnetz der EVW rückgespeisten PV-Strom.
- 6.5 Der Ansprechpartner hat das Recht, einzelne Teilnehmer nicht in die LEG aufzunehmen oder zu einem späteren Zeitpunkt auszuschliessen. In diesem Fall sind sie einzelne Endverbraucher der EVW nach dem Stromversorgungsgesetz.
- 6.6 Der Ansprechpartner kann Informationsmassnahmen in der LEG durchführen, um den Eigenverbrauch zu erhöhen (z.B. Informationskampagnen für die Teilnehmer).
- 6.7 Der Ansprechpartner kann Werbematerial für die PVA bzw. die LEG erstellen und verwenden.

Art. 7 Pflichten des Ansprechpartners

- 7.1 Der Ansprechpartner ist für einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen sich und den Teilnehmern verantwortlich.
- 7.2 Rechnungen der EVW an die LEG sind innert der Zahlungsfrist zu begleichen.
- 7.3 Die LEG weist ein Verhältnis zwischen der Produktions- und der Anschlussleistung aller LEG-Teilnehmer von mindestens 5% auf. Wird das Mindestverhältnis nicht erreicht, ist das weitere Vorgehen mit der EVW abzusprechen.
- 7.4 Der Ansprechpartner meldet allfällige eintretende oder austretende Teilnehmer an der LEG mittels Zustellung der „Mutationsmeldung – LEG-Teilnehmer“ (Anhang B).
- 7.5 Für die Beendigung oder Auflösung einer LEG nimmt der Ansprechpartner Kontakt mit dem EVW auf (Fristen gemäss Artikel 11).
- 7.6 Rückwirkende Mutationen von Teilnehmern sind nicht möglich. Der Ansprechpartner muss Mutationen im Voraus bekannt geben.

Speicher in einer LEG müssen dem Grundsatz nachkommen, dass pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Strom innerhalb der LEG vom Speicher abgesetzt wird, als der Speicher von der LEG bezieht und umgekehrt. Der Speicherbetreiber ist für die Einhaltung dieser Bedingung verantwortlich.

Art. 8 Rechte der EVW

- 8.1 Die EVW verwerten den aus den PVA der LEG-Teilnehmer ins Netz eingespeisten Strom.
- 8.2 Die EVW stellen dem Ansprechpartner periodisch Rechnung für die Leistungen, welche die LEG bezieht.
- 8.3 Die EVW erhalten eine Vergütung für die Basisleistungen (Anhang C) im Zusammenhang mit der Einführung der LEG. Die jeweiligen Kosten werden im Preisblatt LEG der EVW publiziert.
- 8.4 Die EVW erhalten eine Vergütung für die Bilanzierung und Datenübermittlung der Messeinrichtungen für die Teilnehmer der LEG im Versorgungsgebiet. Die Vergütung wird dem Ansprechpartner verrechnet. Die jeweiligen Kosten werden im Preisblatt LEG der EVW publiziert.
- 8.5 Die EVW erstellen und verwenden Werbematerial für die PVA bzw. die LEG für ihre Zwecke.

Art. 9 Pflichten der EVW

- 9.1 Die EVW versorgen die LEG nach den gesetzlichen Vorgaben mit Reststrom aus dem Netz der EVW.
- 9.2 Die EVW ist verantwortlich für die Lieferung, den Betrieb und die Auslesung der Messeinrichtung der Teilnehmer an der LEG sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen und Speicher.
- 9.3 Die EVW ermitteln periodisch, die Messdaten der Stromzähler und stellt diese nach branchenüblichen Methoden und Bilanzierung der LEG zur Verfügung.
- 9.4 Die EVW verrechnet die Leistungen an den Ansprechpartner und die Teilnehmer entsprechend ihren üblichen Tarifen, Prozessen und Inkassorichtlinien.
- 9.5 Die EVW verrechnet die Netznutzung für den LEG-Strom mit einem Abschlag gemäss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Dieser ist für den Fall A, B und C gemäss Ziff. 1 unterschiedlich hoch.
- 9.6 Erfüllt die LEG die rechtlichen Anforderungen nicht mehr (bspw. aufgrund Veränderung des Mindestverhältnis der Produktions- zur Anschlussleistung), wird die LEG von der EVW informiert. Die Fortführung der LEG wird mit der EVW besprochen. Dabei sind die Fristen gemäss Artikel 11 zu berücksichtigen).

Art. 10 Beginn, Laufzeit und Kündigung

- 10.1 Dieser Vertrag (inkl. Anhänge) tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 10.2 Der Start des Betriebes der LEG findet am Monatsersten nach Ziffer 5.3 statt.
- 10.3 Der Ansprechpartner kann die LEG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäss Artikel 11 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** jeweils per Ende eines Monats schriftlich auflösen. Hiermit endet die LEG für alle Teilnehmer. Die Teilnehmer werden durch die Beendigung des Vertrages zu einzelnen Endverbrauchern der EVW nach dem Stromversorgungsgesetz.
- 10.4 Die EVW sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich auch fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Ansprechpartner oder die Teilnehmer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Als wesentliche vertragliche Pflichten gelten insbesondere solche, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Art. 11 Fristen

Es gelten die nachfolgenden Fristen:

- 11.1 Gründungsfrist einer neuen LEG: **3 Monate** im Voraus
- 11.2 Auflösung der LEG durch die LEG: **3 Monate** im Voraus
- 11.3 Auflösung aufgrund Nichterfüllung der LEG Anforderungen: Nach **6 Monaten**
- 11.4 Mutationen von Ansprechpartner, Eigentümer und Teilnehmer: **1 Monat** im Voraus
- 11.5 Ausstattung mit Smart Meter: innerhalb von **3 Monaten**

Art. 12 Rechtsnachfolge und Übertragung des Vertrages

- 12.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen.
- 12.2 Die EVW haben das Recht, Forderungen bzw. die Leistungserbringung aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

Art. 13 Änderungen

- 13.1 Änderungen dieses Vertrages sowie der Anhänge bedürfen der schriftlichen Form.
- 13.2 Die EVW ist berechtigt, diesen Vertrag bei Änderungen der relevanten Gesetze und Verordnungen entsprechend anzupassen. Die EVW hat solche Anpassungen dem Ansprechpartner unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

Art. 14 Anwendbares Recht

- 14.1 Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.
- 14.2 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Baden als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Art. 15 Anhänge

Anhang A	Teilnehmerschaft
Anhang B	Mutationsformular
Anhang C	Einmalige Kosten der Basisleistungen

Ort / Datum

Unterschrift
LEG-Ansprechpartner

Ort / Datum

Unterschrift
Elektrizitätsversorgung
Würenlingen

Anhang C: Leistungsinhalt der Basisleistungen

(Diese Kosten fallen bei jeder neu gegründeten LEG an)

Initialisierung des LEG

Leistungsinhalt:

- Information zu Eignung der LEG inklusive
- Prüfung der gesetzlichen Anforderungen der LEG inklusive
- Einrichten der Teilnehmer und PV-Anlagen in den Systemen inklusive
- Einrichten von Datenschnittstellen inklusive
- Verwaltung des EVU-LEG-Vertrages inklusive

Einmalige Kosten der Basisleistungen:

- Einmalige Kosten für LEG mit < 10 Teilnehmer
- Einmalige Kosten für LEG mit > 10 Teilnehmer

Preisblatt für Spezialtarife

Mutationspauschale

Leistungsinhalt:

- Mutation von Teilnehmern, Eigentümer oder Ansprechpartner (Ein- oder Austritte) inklusive
- Klärung der Teilnahmemöglichkeit am LEG inklusive
- Anpassung in der Verrechnungslogik LEG inklusive

Zurverfügungstellung und Betrieb virtueller LEG-Zähler

Leistungsinhalt:

- Betrieb des intelligenten Messsystems (Bereitstellung, Betrieb, inklusive und Instandhaltung)
- Plausibilisierung der Messdaten inklusive
- Erstellung von ¼ Stunden Messdatenreihen inklusive
- Pflege der Stammdaten inklusive

Wiederkehrende Kosten der Basisleistungen

Preisblatt für Spezialtarife

Die Preise und Elektrizitätstarife sind unter folgendem QR-Code abrufbar:

